

Vorlagennummer: 2026/MC/009-1
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Unterstützung Museumsverein Malchin e.V.

Datum: 12.03.2026
Federführung: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen
Verantwortlicher: Herr Axel Müller

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Stadt Malchin (Vorberatung)	18.03.2026	Ö
Finanzausschuss der Stadt Malchin (Vorberatung)	18.03.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadt Malchin (Vorberatung)	24.03.2026	N
Stadtvertretung der Stadt Malchin (Entscheidung)	22.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Malchin beschließt die Betriebskosten, Reinigungskosten und Versicherungskosten für das Museum Malchin, welche nicht vom Sponsoring der WOGEMA Malchin gedeckt sind, ab dem Jahr 2026 bis zum Umzug in das Sparkassengebäude zu übernehmen. Die Stadt Malchin und der Museumsverein Malchin e.V. bemühen sich, die Finanzierungslücke u.a. durch das Einwerben von zusätzlichen Spenden zu minimieren. Der Zuschuss der Stadt Malchin wird auf maximal 5000 € pro Jahr begrenzt.

Sach- und Rechtslage:

Sach- und Rechtslage:

Der Bürgermeister hat am 19.01.2026 mit allen Fraktionsvorsitzenden der Stadtvertretung über den Antrag der AfD Fraktion zur finanziellen Situation des Museumsvereins Malchin e.V. beraten.

Die Anwesenden kamen überein, die entstehende Finanzlücke der jährlichen Betriebskosten, Reinigungskosten und Versicherungskosten für das Museum Malchin, welche nicht vom Sponsoring der WOGEMA Malchin gedeckt sind, bis zum Umzug in das Sparkassengebäude zu übernehmen. Nach dem Umzug in das Sparkassengebäude entfallen die Betriebskosten für den Museumsverein Malchin e.V.. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Museumsvereins Malchin e.V. wurden der Stadtverwaltung offen gelegt, geprüft und können bei Bedarf beim Förderverein eingesehen werden.

Die Fraktionen und der Bürgermeister sind einhellig der Auffassung, dass auf Grund der besonderen Aufgaben des Museumsvereins bezüglich der Bewahrung der Stadtgeschichte und als wichtige Einrichtung der touristischen Infrastruktur eine zusätzliche, zeitlich befristete finanzielle Unterstützung gerechtfertigt ist.

Die jährlichen Erhöhungen der Betriebskosten, des Mindestlohnes für die

stundenweise Beschäftigung einer Reinigungskraft, die Kostenanpassungen der Versicherung usw. können durch die Einnahmen des Museumsvereins Malchin e.V. trotz größter Bemühungen nicht mehr gedeckt werden. So stiegen die Betriebskosten von 5736€ im Jahre 2018 auf 8932€ im Jahr 2025. Das auflaufende finanzielle Defizit ab 2026 kann nicht mehr durch den Museumsverein Malchin e.V. ausgeglichen werden.

Kann die Finanzlücke nicht durch zusätzliche Einnahmen geschlossen werden, besteht für den Museumsverein Malchin e.V. die Gefahr der Insolvenz.

Der Museumsverein Malchin e.V. hält das historische Vermächtnis der Stadt aufrecht. Er sammelt, stellt aus, führt das Archiv und organisiert Vorträge zur Stadtgeschichte. Um die Einnahmeseite des Museums zu verbessern, werden im Jahresverlauf unterschiedlichste Kunstaustellungen organisiert. Dies wird mit einem im Vergleich zum Museumsbestand kleinen Budget ehrenamtlich gewährleistet. Durch die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel kann der Museumsverein Malchin e.V. bis zum Umzug die drohende Insolvenz abwenden und sich am neuen, modernen Standort, seinen Aufgaben als Verein widmen. Der Museumsverein Malchin e.V. erhofft sich in Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek und der Touristinformation eine bessere Wahrnehmung des Museums im Stadtbild und somit einen bedeutenden Besucherzuwachs.

**Finanzielle Auswirkungen:
Finanzielle Auswirkungen:**

max. 5000 € für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Anlage/n:

- 1 - Antrag Museumsverein MC 19.1 (1) (öffentlich)
- 2 - Beitragsordnung Museum Malchin (öffentlich)
- 3 - Freistellungsbescheid 2023 (öffentlich)
- 4 - Jahresabschluss 2024 - 1 (öffentlich)
- 5 - Nutzungsordnung Museum Malchin 2024 (öffentlich)
- 6 - Satzung Museum Malchin (öffentlich)
- 7 - Vereinsregister Museum Malchin (öffentlich)

An alle Fraktionen der Stadtvertretung Malchin

Bürgervorsteherin
Frau Dr. K. Mahnke

Bürgermeister der Stadt Malchin
Herr A. Müller

Damen und Herrn Stadtveteter

ANTRAG
des Museumsvereins Malchin e.V.



Museumsverein Malchin e.V.

Michael Gielow
Erster Vorsitzender

Scheunenstraße 20
17139 Malchin

Telefon: (0 39 94) 22 72 35

MGCH.Gielow@t-online.de

Malchin, 19.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Der Museumsverein Malchin e.V. stellt folgenden Antrag:

Die Stadtvertretung der Stadt Malchin hat am 19.1.2026 mit allen Faktionsvorsitzenden der Stadtvertretung über den Antrag der AfD Faktion zur Situation des Museumsvereins Malchin beraten. ***Alle anwesenden Fraktionen kamen überein, dass die Stadt Malchin in einer sehr angespannten finanziellen Situation die entstehenden Finanzlücken der jährlich zu zahlenden Betriebskosten, Reinigungskosten, und Versicherungskosten für das Museum Malchin, welche nicht vom Sponsoring der WOGEMA Malchin gedeckt sind, übernimmt und mit dem Museumsverein nach Wegen und Möglichkeiten sucht bis zum endgültigen Umzug in die Sparkasse das Überleben des Vereins mithilfe zu sichern.*** Nach dem Umzug entfallen die Betriebskosten für den Museumsverein Malchin und dieser kann sich dann um den Zweck des Vereins, der laut Satzung (§2) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde beinhaltet kümmern. Darin ist insbesondere die Erforschung, Aufarbeitung und Popularisierung der Geschichte der Stadt Malchin und die sie umgebende Region, als Bestandteil Mecklenburgs enthalten.

Projekt Bürgerarbeit gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION



Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
BLZ 150 502 00
Kto-Nr. 510009093

www.museum-malchin.de

Das Interesse der Bürger und Gäste Malchins an der Stadt und ihrer Geschichte soll geweckt und vertieft werden. Zu diesem Zweck wurde das Museum seinerzeit 1999 errichtet, seither betreiben und unterhalten.

Dafür sammelt der Verein Geld- und Sachspenden, erlässt Spendenaufrufe u.ä.m.. Der Verein führt wissenschaftliche Veranstaltungen durch und ist zu einem festen Bestandteil von Veranstaltungsreihen für die Bürger und Gäste der Stadt geworden.

Begründung:

Die jährliche Betriebskostensteigerung, Steigerung des Mindestlohnes, Kostensteigerung der Versicherung usw. sind in den letzten Jahren so stark gewachsen, dass der Museumsverein Malchin e.V. trotz größter Bemühungen sie nicht mehr decken kann. Auch eine verstärkte Spendeneinwerbung reicht nicht aus. Beispielsweise betrug im Jahre 2018 die Betriebskostenabrechnung 5736 € und im Jahr 2025 8932 €. Diese jährlichen finanziellen Defizite mussten und müssen durch Spendeneinnahmen jährlich ausgeglichen werden. Für das Jahr 2026 und 2027 wird das eine sehr große Herausforderung, die den Verein an den Rand der Insolvenz bringen kann.

Der Museumsverein Malchin e.V. hält das Gedächtnis der Stadt wach, sammelt, stellt aus, führt das Archiv zur Stadtgeschichte, organisiert Vorträge zur Stadtgeschichte bzw. auch verschiedenste Kunstausstellungen bereichern das Stadtleben. Dies wird mit einem sehr kleinen Budget und voll ehrenamtlich gewährleistet. Durch diesen Antrag und durch die Bewilligung der erforderlichen Finanzmittel der Stadt möchte der Museumsverein Malchin e.V. bis zum Umzug in die ehemalige Sparkasse „überleben“ und sich dann an einem neuen, modernen Standort, in der jetzigen Sparkasse, weiterhin seinen Aufgaben als Verein widmen. Die Mitglieder des Museums- und des Heimatvereins erwarten und hoffen Synergien nutzen zu können, die durch die Belegung des Gebäudes zusammen mit der Stadtbibliothek, der Stadtbibliothek und der Sparkasse entstehen. Die neue Lage im Stadtzentrum lässt uns auf eine noch bessere Wahrnehmung unserer neu zu gestaltenden Ausstellungen und unserer zahlreichen und beliebten Veranstaltungen hoffen.

Michael Gielow

Vorsitzender des Museumsvereins Malchin e.V.

Projekt Bürgerarbeit gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION



Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
BLZ 150 502 00
Kto-Nr. 510009093

www.museum-malchin.de

BEITRAGSORDNUNG

des „Museumsverein Malchin e.V.“

1. Beiträge

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1.1. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von | € | 50,00 |
| 1.2. Institutionelle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens | € | 65,00 |
| 1.3. Kommunen und Landkreise zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens bzw. vertraglich vereinbarte Beitragssätze, die jedoch nicht unter dem Mindestbeitrag liegen | € | 100,00 |
| 1.4. Rentner, Auszubildende, Studenten und Arbeitslose bezahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von | € | 25,00 |
| 1.5. Ermäßigter Beitrag für Schüler und andere | € | 6,00 |
| 1.6. Schulklassen und öffentlich geförderte Projektgruppen (Herstellung von dem Museum nutzenden Exponaten, wie z.B. Anschauungstafeln, Flugblättern etc.) | | kein Beitrag |
| 1.7. Mitglieder, die in einem Pflegeheim leben oder die schwer erkrankt sind und nicht mehr bzw. vorübergehend nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen können, bleiben weiterhin Vereinsmitglieder. Die Beitragszahlungen ruhen. | | |

2. Leistungen

- 2.1. Alle Mitglieder haben freien Eintritt zu den Einrichtungen des Vereins (Museum).
- 2.2. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, vom Museumsverein herausgegebene Publikationen zu einer Ermäßigung von 25% des Einzelverkaufspreises zu erwerben.

3. Fälligkeiten

Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr/Kalenderjahr bis spätestens 01. März zu zahlen.

Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern im jeweiligen Geschäftsjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben und ist im Eintrittsjahr innerhalb eines Monats nach Zusendung der Mitgliedsunterlagen fällig.

Bei einem Austritt eines Mitglieds erfolgt keine Rückvergütung entrichteter Beiträge.

Diese Beitragsordnung tritt am 12.05.2022 in Kraft. Damit werden alle früheren Beitragsordnungen ungültig.

Steuernummer 075/141/03393

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 03991 174-40343
Telefax 03991 174-40400

Finanzamt 17183 Waren Pf 3154

03 2FFA 4BB1 BF 7000 074C

DV03.23 0,85 Deutsche Post 

K4000 *B07*30*000116*

**Freistellungsbescheid**

für 2018 bis 2020 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Frau

Anja Kühn Steuerberaterin
Bürgerm-Tretow-Str 2
17139 Malchin

Für

Museumsverein Malchin e.V.
Goethestr. 5, 17139 Malchin**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Waren
Helmut-von-Gerlach Str.19, 17192 Waren
Tel.: 03991 174-40476Kreditinstitut:
BBk Neubrandenburg
IBAN DE07 1500 0000 0015 0015 15 BIC MARKDEF1150Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

816972000116119011

Jahresabschluss 2024 Museumsverein e.V.

Einnahmen:

Mitgliedsbeitrag	305,00
Spenden	1.973,00
Spenden Quittung	1.580,00
Sponsoring Wogema/Zuschuss	6.000,00
Sponsoring Ehrenamtsstiftung	1.000,00

Einnahmen gesamt	10.858,00	10.858,00
-------------------------	-----------	------------------

Ausgaben:

Betriebskosten Wogema	8.850,76
Versicherungen	1.015,25
Lohnkosten	569,25
Beiträge	50,00
Sonstige Kosten(dav. 1383,99 EDV)	2.583,50
Bankgebühren	26,54

Ausgaben gesamt	13.095,30	13.095,30
------------------------	-----------	------------------

<u>Jahresverlust</u>		-2.237,30
-----------------------------	--	------------------

Anfangsbestand 01.01.2024	lfd. Konto	3.633,89 €
---------------------------	------------	-------------------

Verlust 2024:		-2.237,30 €
----------------------	--	--------------------

Schlußbestand 31.12.2024	Lfd. Konto	1.396,59 €
--------------------------	------------	-------------------

NUTZUNGSORDNUNG

Bedingungen für die Überlassung und Nutzung von musealen Einrichtungen des Museums Malchin

§ 1

Überlassung musealer Einrichtungen - Personenkreis

1. Der Sitzungssaal im ersten Obergeschoss des Museums in der Stadtmühle Malchin steht vorwiegend Vereinsmitgliedern und anderen Personengruppen für Veranstaltungen folgender Art zur Verfügung:
 - 1.1. gemeinnützige, kulturelle und soziale Veranstaltungen (z.B. Vorträge)
 - 1.2. Versammlungen, Schulungen,
 - 1.3. Ausstellungen und Messen
 - 1.4. nur für Vereinsmitglieder: gesellige Veranstaltungen und Familienfeiern
 - 1.5. Sonstige Veranstaltungen mit Genehmigung des Vorstandes des Museumsvereins e.V.

§ 2

Nutzungsgenehmigung, Entgelt

1. Die Benutzung der im §1 genannten Einrichtung ist beim Museumsverein Malchin e.V.,
 1. Vorsitzender Herr Michael Gielow (Tel.: 0162-7366359), 2. Vorsitzende Frau Grete Benthien (Tel.: 039996-79936), Kassenwart Herr Christian Skotnik (Tel.: 03994-211105), mündlich oder schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Nutzung besteht nicht.
3. Zwischen dem Nutzer und dem Museumsverein Malchin e.V. wird ein Nutzungsvertrag beschlossen.
4. Das Nutzungsentgelt beträgt:
 - für die Nutzer laut § 1, Punkt 1.1. bis 1.3. mindestens 50 Euro, bzw. nach dem Aufwand und der Größe der Veranstaltung angepasst
 - für die Nutzer nach § 1 Punkt 1.4. ist die Nutzung kostenlos
 - für Nutzer nach § 1 Punkt 1.5. zehn Euro pro Person

§ 3

Nutzungsverhältnis

1. Die musealen Einrichtungen können sowohl für eine einmalige Veranstaltung als auch für wiederkehrende Veranstaltungen (dauernde Nutzungsverhältnisse) überlassen werden.
2. Dauernde Nutzungsverhältnisse werden in einem schriftlichen Vertrag fixiert.

§ 4

Kündigung dauernder Benutzungsverhältnisse

1. Der Vertrag über ein dauerndes Nutzungsrecht der musealen Einrichtungen gilt für den im Vertrag festgelegten Zeitraum. Nach Ablauf des Zeitraumes ist ein neuer Vertrag zu schließen (keine automatische Verlängerung).
2. Das Nutzungsverhältnis kann durch den Nutzer jederzeit schriftlich gekündigt werden. Sind dem Museumsverein Malchin e.V. zum Zeitpunkt der Kündigung Aufwendungen entstanden, so sind diese zu erstatten.
3. Das Nutzungsverhältnis kann durch den Museumsverein Malchin e.V. gekündigt werden, wenn an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes vereinsinternes oder öffentliches Interesse besteht. Die Kündigung ist spätestens bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats schriftlich zum Ende des Monats auszusprechen.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Es besteht insbesondere dann, wenn:
 - a. eine sofortige Rückgabe der Einrichtung dringend erforderlich ist und die in Abs. 3 genannte Frist nicht mehr eingehalten werden kann;
 - b. der Nutzer die Einrichtung trotz schriftlicher Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Bedingungen der Benutzungsordnung einschließlich bestehender Hausordnung verstößt;
 - c. die Einrichtung von dem Nutzer während der vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache länger als 1 Monat nicht genutzt wurde (Heizkosten);
 - d. der Nutzer sich nach Mahnung mit der Zahlung des Nutzerentgeltes in Verzug befindet.
5. Ein Entschädigungsanspruch seitens des Nutzers besteht in allen Fällen nicht.

§ 5

Rücktritt bei einmaligen Nutzungsverhältnissen

1. Von einem einmaligen Nutzungsverhältnis kann der Museumsverein Malchin e.V. vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hieran ein dringendes vereinsinternes oder öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
2. Der Nutzer kann von dem Vertrag jederzeit vor der Veranstaltung zurücktreten
3. Die Rücktrittserklärung bedarf nicht der Schriftform. Der Vorstand lt. § 2 Abs. 1 ist mündlich zu verständigen.

§ 6

Fälligkeit des Entgeltes

1. Die Entgelte für die dauernde Nutzung der musealen Einrichtungen sind mindestens zwei Monate nach Vertragsabschluss zu zahlen.
2. Die Entgelte für die einmaligen Nutzungen sind vor der Veranstaltung zu zahlen. Nach Absprache mit dem Vorstand ist eine Zahlung auch nach der Veranstaltung möglich.

§ 7

Nutzungszeiten

1. Der Sitzungssaal kann von Montag bis Samstag genutzt werden. Sonntags erfolgt die Öffnung für Museumsbesucher. Jeden zweiten Donnerstag im Monat wird der Sitzungssaal vereinsintern genutzt. Anderweitige Absprachen mit dem Vorstand sind möglich.
2. In den genehmigten Nutzungszeiten ist die Zeit für Aufräumen, Geschirreinigung und Grobreinigung enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtung bzw. das Museumsgebäude mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt ist.
3. Ein Abweichen von den Nutzungszeiten bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Vorstand des Museumsvereins Malchin e.V.

§ 8

Umfang der Nutzung

1. Die zwecküberlassenen Einrichtungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Die zu den Einrichtungen gehörigen Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle usw., die Toiletten und die Küche gelten als mit zwecküberlassen.
3. Änderungen an dem besonderen Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 9

Hausrecht

1. Der Nutzer hat die Hausordnung zu befolgen.
2. Das Hausrecht übt der Vorstand des Museumsvereins Malchin e.V., auch in Person eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, aus. Der Vorstand kann einen Beauftragten für die Veranstaltung benennen und ihm das Hausrecht für die Dauer der Veranstaltung übertragen.
3. Den unter Abs. 2 genannten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Aufforderungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Leitung und Aufsicht

1. Jegliche Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines durch den Nutzer zu benennenden Verantwortlichen stattfinden.
2. In jedem Fall der Nutzung ist die Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes erforderlich.
3. Vorbestehende Schäden und Mängel sind dem Vorstand des Museumsverein Malchin e.V. sofort mündlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vom Museumsverein Malchin e.V. als ordnungsgemäß übergeben.
4. Der Nutzer oder dessen Verantwortlicher hat sich nach Schluss der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist und die Einrichtung verschlossen wurde. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben. Die Räumlichkeiten sind grob gereinigt zu

übergeben. (Müllentsorgung hat zu erfolgen, offensichtliche Verunreinigungen sind zu beseitigen.)

5. Durch die oder während der Nutzung aufgetretene Schäden sind sofort mündlich und innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Vorstand des Museumsvereins Malchin e.V. anzuzeigen.

§ 11

Haftungsausschluss

1. Der Museumsverein Malchin e.V. übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der musealen Einrichtung entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Museumsverein Malchin e.V. vorgelegen hat. In diesem Umfang stellt der Nutzer den Museumsverein Malchin e.V. von Ansprüchen Dritter frei.

§ 12

Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet dem Museumsverein Malchin e.V. gegenüber für alle durch die Nutzung entstandene Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung, verursachen.
2. Gegenstände dürfen vom Nutzer nur mit Genehmigung des Museumsverein Malchin e.V. in die museale Einrichtung eingebracht oder dort verwahrt werden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Benutzer eingebracht werden, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung bestimmter Gegenstände zugestimmt worden ist. Der Museumsverein Malchin e.V. lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände ab. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
4. Jeder Schadensfall ist dem Museumsverein Malchin e.V. unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Die Überlassung der musealen Einrichtungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten auf Grund anderer Vorschriften.
2. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsstätten-Verordnung vom 28.04.2004 (GBl. S.311, ber.S.653) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
3. Der Verkauf von Erfrischungen und Getränken aller Art, Ess- und Tabakwaren bedarf einer gesonderten schriftlichen Genehmigung des Museumsvereins Malchin e.V.

§ 14

Anzeigepflichtige Änderungen

1. Jede ausfallende Veranstaltung ist dem Museumsverein Malchin e.V. unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeiten und die Änderung der Anschrift des Veranstalters dem Museumsverein Malchin e.V. mitzuteilen.
2. Die Änderung der Nutzungszeit bedarf der Zustimmung des Museumsvereins Malchin e.V.

§ 15

Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten:

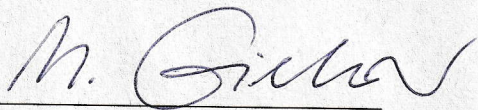
1. Das in den musealen Einrichtungen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit dem Museumsverein Malchin e.V. verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
2. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl (Sitzungsraum max. 50 Personen) hinaus ist unzulässig.
3. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet.
4. Bei Veranstaltungen muss mindestens die elektrische Notbeleuchtung in Betrieb sein, soweit eine solche vorhanden ist.
5. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar sein. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
6. Bei Filmvorführungen darf nur ein Sicherheitsfilm verwendet werden. Das Vorführgerät ist im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind sachgerecht zu verlegen, damit Unfälle vermieden werden.

§ 16

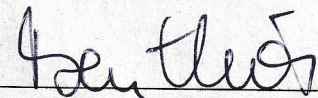
Vorbehaltsklausel

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen im Vertrag bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Diese Benutzungsordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom
11.7.2024 gültig.



1. Vorsitzender Michael Gielow



2. Vorsitzende Grete Benthien

S A T Z U N G
des
„Museumsverein Malchin e.V.“

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Museumsverein Malchin e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Malchin.

Der Verein wird geführt im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Museumsvereins Malchin e.V. ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Darin inbegriffen sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Kunst und Kultur. Insbesondere die Erforschung, Aufarbeitung und Popularisierung der Geschichte der Stadt Malchin und der sie umgebenden Region, als Bestandteil Mecklenburgs. Das Interesse der Bürger und Gäste Malchins an der Stadt und Ihrer Geschichte soll geweckt und vertieft werden.
2. Zu diesem Zweck errichtet, betreibt und unterhält der Verein das Museum in Malchin. Dafür sammelt der Verein Geld- und Sachspenden, erläßt Spendenaufrufe u.ä.m.. Der Verein führt wissenschaftliche Veranstaltungen durch und unterstützt Forschungsvorhaben.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung von Förderern und Freunden des Museum in Malchin.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Satzung anzuerkennen und dieses mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrages erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bei Einzelmitgliedern resp. Liquidation des Mitglieds „juristische Person“,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Zwecke und Ziele des Vereins gröblich und vorsätzlich verstößt. Ein Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB sind je 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muß.
- (3) Die Wahl des Vorstandes findet alle drei Jahre statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl stehen die kandidierenden Personen für die jeweilige Funktion im Vorstand. Die Wahl erfolgt geheim auf dafür vorbereiteten Stimmzetteln, oder mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder per Handzeichen.
Gewählt ist die Person, die die einfache Mehrheit der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder im ersten Wahlgang erhält. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, wird über die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, erneut in einem 2. Wahlgang abgestimmt. Im 2. Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorsitzende hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben und die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr herbeizuführen. Zu diesem Bericht gehören ein Kassenbericht, die Abrechnung des Haushaltsplanes und die Darstellung der Vermögenslage.
- (5) Zusammenkünfte des Vorstandes finden nach dessen Ermessen statt, mindestens aber 3-mal jährlich.

- (6) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird der Vorstand durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vom Vorstand einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 3/10 der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Der Vorstand unterrichtet zu jeder Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen, nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, entlastet den Vorstand aus dem vergangenen Geschäftsjahr und legt die Aufgaben des laufenden Geschäftsjahres fest.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von je einem Vorstandsmitglied geleitet und protokolliert.
Im Protokoll sind Beschlüsse in vollem Wortlaut und das Abstimmungsergebnis dazu festzuhalten.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Das Vermögen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie aus Eintrittsgeldern. Der Verein wirbt Zuschüsse der öffentlichen Hand für den Satzungszweck ein.
- (2) Das Konto wird bei der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin geführt.
- (3) Der Kassenwart hat die Kasse gemäß einer Kassenordnung zu verwalten. Diese Ordnung bestimmt auch die Zeichnungsberechtigung.
- (4) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung durch einen unabhängigen Kassenprüfer zu erfolgen. Der Kassenprüfer kann aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile erhalten und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bekommen. Auch darf keine Person durch Ausgaben oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Malchin. Es hat ausschließlich dem Erhalt des

Museums zu dienen. Sollte das nicht möglich sein, hat die Stadt Malchin das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Auflösung

Die Beendigung der Vereinstätigkeit oder die Liquidation des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer solchen Mitgliederversammlung muß mindestens 1 Monat vorher unter Angabe eben dieses Zweckes schriftlich eingeladen werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit der Unterschrift der anwesenden Mitglieder in Kraft.

Malchin, den 8.9.2022

Die Mitglieder:
(gezeichnet)

Christian Skotnik
Udo Dohms
R. Wessel
M. Gielow
P. Schumacher
M. Dahms
B. Schöttler



Amtsgericht Neubrandenburg

Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 15-18, 17033
Neubrandenburg
VR 1271 Fall:5

Telefon: 0395/5444-0
E-Mail: handelsregister@ag-neubrandenburg.mv-justiz.de

Bearbeiter/in Jenz, Raum 0.09
Telefon: 0395/5444-297 (-204)

Museumsverein Malchin e.V.
Goethestraße 5
17139 Malchin

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13.00 Uhr bis 17:00 Uhr

Kostenfreie Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen: _____
Bei Antwort bitte angeben: _____
Unsere Geschäftsnummer _____
VR 1271 Fall:5 _____
Datum: 05.05.2023

Vereinsregister des Museumsverein Malchin e.V., Malchin Eintragung im Vereinsregister

Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 1271 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.
Ladungsfähige Vereinsanschrift (ohne Gewähr): Goethestraße 5, 17139 Malchin

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Bekanntmachungen der Registereintragungen erfolgen nur noch im Internet und nicht mehr in Papierform. Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (kostenlos abrufbar im Internet unter www.handelsregister.de) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Registereintragung - anzubieten. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem *gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden* ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Neubrandenburg die Abrechnungen für Registereintragungen ausschließlich über das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern vornimmt. Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegenden Rechnungen.

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen bestehen, fragen Sie Ihre IHK.

Mit freundlichen Grüßen

Jenz
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Hausanschrift
Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16 - 18
17033 Neubrandenburg

Verkehrsanbindung
Das Amtsgericht befindet sich im Justizzentrum in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs.

Nachtbriefkasten
Leerung
Nachtbriefkasten:
Mo - Fr: 06:45 Uhr,
10:00 Uhr, 14:00 Uhr
nicht an Feiertagen

Kommunikation
Telefon:
(0395) 5444-0
Internet:
www.mv-justiz.de

Eintragungen beim Amtsgericht Neubrandenburg im Vereinsregister 1271

1.

Nummer der Eintragung: 4

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 13.04.2023 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

04.05.2023

Vossel

Hausanschrift

Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16 - 18
17033 Neubrandenburg

Verkehrsanbindung

Das Amtsgericht befindet
sich im Justizzentrum in
unmittelbarer Nähe des
Bahnhofs.

Nachtbriefkasten

Leerung
Nachtbriefkasten:
Mo - Fr: 06:45 Uhr,
10:00 Uhr, 14:00 Uhr
nicht an Feiertagen

Kommunikation

Telefon:
(0395) 5444-0

Internet:
www.mv-justiz.de